

„Die Wahlfreiheit der Landwirte und Verbraucher und die Koexistenz der unterschiedlichen Bewirtschaftungsformen müssen gewährleistet bleiben.“

So steht es im Koalitionsvertrag vom November 2005. Daran muss sich das neue Gentechnikrecht messen lassen.

Im Unterschied zu allen anderen Anwendungen der Biotechnologie arbeitet die Agro-Gentechnik mit lebenden, vermehrungsfähigen Pflanzen im offenen System der Natur. Der Grad einer Kontamination mit gentechnischem Material wird nicht, wie zum Beispiel bei Unfällen mit Chemikalien, mit der Zeit geringer. Gentechnisch veränderte Organismen (GVO) haben – ganz im Gegenteil – das Potential, sich zu vermehren. Das konnte in den vergangenen Wochen wieder verfolgt werden, als mit gentechnisch verändertem Raps verunreinigte Saatgutpartien in den Handel und auf die Felder gelangten.

Sowohl alle ohne Gentechnik wirtschaftenden Landwirte, Gärtner und Imker als auch die zur angebauten Kultur verwandten Wildpflanzen sind betroffen, wenn jemand GVO im Rahmen von wissenschaftlichen Freisetzungen oder kommerziellem Anbau ausbringt.

Das Gentechnikgesetz hat die Aufgabe, die Gesundheit der Menschen und die Unversehrtheit der Natur und Biodiversität zu wahren. Deshalb ist es auch Aufgabe des Gesetzes, Kontaminationen mit gentechnischem Material zu verhindern. Es muss zudem sicherstellen, dass es durch den Anbau von GVO nicht zu wirtschaftlichen Schäden – zum Beispiel bei Nachbarn – kommt.

Die Unterzeichnenden fordern mit Nachdruck, durch entsprechende Änderungen im vorliegenden Entwurf dafür zu sorgen, dass das Gesetz diese Ansprüche erfüllt.

Kontaminationen verhindern

In § 26 a der EU-Freisetzungsrichtlinie (2001/18/EC) wird den Mitgliedsstaaten das Recht eingeräumt, „Maßnahmen zu ergreifen, um das unbeabsichtigte Vorkommen von GVO in anderen Produkten zu verhindern“. Sowohl im Gentechnikgesetz als auch in den mit ihm verbundenen Verordnungen muss dieses Recht durchgehend verankert werden.

In dem Entwurf für das Gentechnikrecht begnügt sich die Große Koalition mit dem Versuch, Verunreinigungen von konventionellen und ökologischen Ernten und Lebensmitteln mit GVO unter der EU-Kennzeichnungs-Grenze von 0,9 Prozent zu halten. Damit wäre eine schleichende Einführung von GVO in Landwirtschaft und Natur vorprogrammiert und die Wahlfreiheit von Verbrauchern und Landwirten faktisch abgeschafft.

Dem Prinzip der Vorsorge folgend muss deshalb der Sicherheitsabstand zwischen Feldern mit und ohne GVO so festgelegt werden, dass es zu keinen Kontaminationen kommen kann. Dazu sind die im Entwurf genannten Werte von 150 beziehungsweise 300 Metern für den Anbau von gentechnisch verändertem Mais nicht geeignet.

Die Regeln zur Verhinderung von Kontaminationen müssen neben dem Anbau von Pflanzen auch Transport, Lagerung und Verarbeitung abdecken.

Der Anbau von GVO, die sich als nicht-koexistenzfähig erwiesen haben, muss weiterhin verboten werden können. Die große Koalition plant jedoch, diese Möglichkeit aus dem Gesetz zu streichen.

Ein besonderer Schutz vor GVO muss gentechnikfreien Regionen, Genbanken und dem Saatgutbau gewährt werden. Auch Schutzgebiete müssen nachhaltig vor transgenem Material bewahrt werden. Nur so lässt sich in Zukunft sicherstellen, dass im Falle von heute noch unabsehbaren ökologischen und gesundheitlichen Schadensereignissen mit GVO eine breite Arten- und Sortenvielfalt gentechnikfrei erhalten bleibt.



Haftungsregeln in Übereinstimmung mit den Schäden bringen

Schäden durch Kontamination mit GVO entstehen den Bauern und Gärtnern auch dann, wenn ihre Ware den EU-Kennzeichnungsgrenzwert von 0,9 Prozent nicht überschreitet. Die Schäden ergeben sich beispielsweise daraus, dass die Abnehmer landwirtschaftlicher Rohware bei der Verunreinigung mit GVO Werte weit unterhalb dieser Schwelle verlangen. Bereits die Messungenauigkeit und Abweichungen bei Probenahmen machen eine Unsicherheitstoleranz zum gesetzlichen EU-Kennzeichnungs-Grenzwert notwendig.

Im Interesse der Rechtssicherheit muss das Gesetz klarstellen, wie auch unterhalb des EU-Kennzeichnungs-Grenzwertes entstandene wirtschaftliche Schäden auszugleichen sind.

Kosten den Verursachern zuordnen

Wenn GVO angebaut werden, entstehen Kosten schon im Zusammenhang mit der bloßen Gefahr von Kontaminationen. Beispielsweise muss durch Analysen überprüft werden, ob es zu Auskreuzungen oder Vermischungen kommt. Die Verordnung zur „Guten Fachlichen Praxis“ muss regeln, dass solche Kosten denjenigen zugeordnet werden, die sie verursachen: den GVO-Anbauern. Geschieht dies nicht, werden durch die Einführung von Gentechnik auch solche Produkte teurer, die ohne Gentechnik hergestellt werden!

Probleme der Imker nicht unterschlagen

Bienen haben einen Flugradius von bis zu sechs Kilometern, zum Teil sogar darüber. Sie können nicht von Gentechnik-Flächen ferngehalten werden. Das Gentechnikgesetz bietet Imkerinnen und Imkern keinerlei Schutz, sie werden darin noch nicht einmal erwähnt. Werden sie haftungsrechtlich in die Pflicht genommen, wenn Bienen zum „Medium“ der Verunreinigung werden? Müssen wir GVO im Honig in Zukunft akzeptieren?

Ebenso unklar ist, wie die Interessen zum Beispiel von Obstbauern gewahrt werden können. Sie sind auf die Imkerei angewiesen und erleiden erhebliche Schäden, wenn - wegen des Anbaus von GVO in der Nachbarschaft - Imker fernbleiben. Hier muss der Gesetzgeber eine Lösung herbeiführen. Imkerinnen und Imker müssen durch das Gesetz unter einen besonderen Schutz gestellt werden.

Die Unterzeichner appellieren an Sie als Volksvertreter, Ihre Verantwortung gegenüber heutigen und kommenden Generationen ernst zu nehmen. Die Folgen unkontrollierter GVO-Ausbreitung sind nicht überschaubar. Die vorgelegten Entwürfe für ein neues Gentechnikrecht sind nicht geeignet, die gentechnikfreie Land- und Lebensmittelwirtschaft langfristig zu sichern.

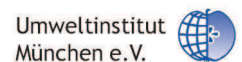
Die unterzeichnenden Organisationen verstehen sich als Vertretung einer breiten Ablehnung der Agro-Gentechnik durch die Bürgerinnen und Bürger Deutschlands, Europas und vieler anderer Teile der Welt. GVO sind nicht erwünscht - nicht auf den Feldern und nicht auf den Tellern. Bürgerinnen und Bürger dürfen nicht zum Konsum von gentechnisch veränderten Organismen gezwungen werden! Wir sehen es als unsere Aufgabe an, den Bürgern deutlich zu machen, wie unsere Volksvertreter sich gegenüber dieser Anforderung verhalten.

Berlin, im November 2007

Unter www.keine-gentechnik.de/offenerbrief finden Sie eine Zusammenstellung der detaillierten Stellungnahmen der unterzeichnenden Verbände.



Interessengemeinschaft für gentechnikfreie Saatgutarbeit



Bundesverband der grünen Wirtschaft

